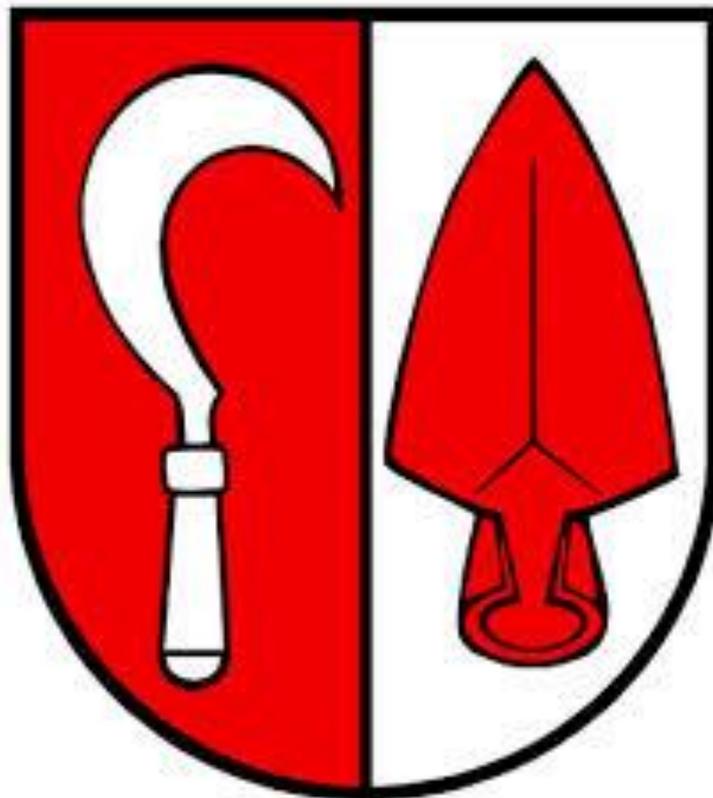


Schweizerische Volkspartei SVP Gebenstorf

# STATUTEN



# **Statuten der Schweizerischen Volkspartei Gebenstorf**

## **Vorbemerkungen**

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. **Die Statuten beinhalten die gesetzlichen Minimalanforderungen.**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Die Schweizerische Volkspartei Gebenstorf (SVP Ortspartei Gebenstorf) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Gebenstorf. Die SVP Gebenstorf ist eine Ortssektion der SVP des Bezirks Baden und des Kantons Aargau und anerkennt deren Grundsätze und Regelungen.

### **Art. 2 Ziele und Zweck der SVP Ortspartei Gebenstorf**

Das Anliegen der SVP ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung des Bundes, des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Sie achtet auf fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen. Als Richtlinien gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme.

### **Art. 3 Voraussetzung zur Mitgliedschaft**

Mitglied der SVP Gebenstorf kann jede natürliche und juristische Person werden. Das 16. Altersjahr muss vollendet sein und die Bereitschaft die Partei Anliegen zu unterstützen. Wer Mitglied der SVP ist, darf keiner anderen Partei angehören.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

### **Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Beschwerderecht an die Rekurskommission der SVP Aargau zu.

#### **Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Antragsrecht.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Ortspartei sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8 Ordentliche Generalversammlung**

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Das oberste Organ der Partei ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr, vor der Rechnungs-Gemeindeversammlung statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, sind spätestens vier Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

#### **Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand beschlossen wird.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der Anträge durchzuführen.

#### **Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung Jahresberichtes des Präsidenten
3. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. a) Wahl des Vorstandes  
b) Wahl des Präsidenten  
c) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

#### **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

#### **Art. 12      Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wahljahre sind die geraden Jahre. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### **Art. 13      Zeichnungsrecht**

Der Präsident zeichnet für die Ortspartei kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist ermächtigt, dem Kassier für die Kassaführung Einzelunterschrift einzuräumen.

#### **Art. 14      Revisoren**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie haben die Geschäftsführung des Kassiers zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Es steht den Rechnungsrevisoren jederzeit zu, in die Bücher und Akten des Kassiers Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 15      Einnahmen**

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht.

#### **Art. 16      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **Art. 17      Statutenänderungen**

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.

#### **Art. 18      Auflösung der Ortspartei**

Die Auflösung der Ortspartei Gebenstorf kann mit einfacher Mehrheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die Ortspartei auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Das Vermögen der Ortspartei fällt bei Auflösung zur treuhänderischen Aufbewahrung an die Bezirkspartei und wird für eine allfällige spätere Neugründung der Ortspartei Gebenstorf zurückgestellt.

**Art. 19      Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Ortspartei Gebenstorf in Kraft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 03.06.2019 genehmigt worden.

**Schweizerische Volkspartei Gebenstorf**

Präsidentin

Aktuar

Annamarie Würsten

Martin Anner